

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der Sonderaktion zugunsten einkommenschwacher Entwicklungsländer

vom 6. Dezember 1977

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1977¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Finanzhilfekredite, die Gegenstand der nachstehenden Verträge sind, werden mit Wirkung ab 1. Januar 1978 in Geschenke umgewandelt:

- a. Abkommen vom 18. März 1975 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Bangladesch über die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 20 Millionen Schweizerfranken an die Volksrepublik Bangladesch;
- b. Abkommen vom 19. Juli 1975 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 6 Millionen Schweizerfranken;
- c. Abkommen vom 9. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Indien über die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 35 Millionen Schweizerfranken an die Regierung der Republik Indien;
- d. Abkommen vom 6. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Indonesien über die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 29 Millionen Schweizerfranken an die Regierung der Republik Indonesien;
- e. Abkommen vom 2. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über ein Entwicklungsdarlehen für Bau und Ausstattung der Hotelfachschule Nairobi;
- f. Abkommen vom 6. August 1974 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Nepal über die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 15 Millionen Schweizerfranken.

² Die bis zum 30. Juni 1977 beanspruchten Beträge aus dem Bundesanteil an den Transferkrediten, die Gegenstand der nachstehenden Verträge sind, werden mit Wirkung ab 1. Januar 1978 in Geschenke umgewandelt.

¹⁾ BBl 1977 III 161

- a. Abkommen vom 7. März 1966 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Indien über die Gewährung von Transferkrediten;
- b. Abkommen vom 9. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Indien über die Gewährung von Transferkrediten;
- c. Abkommen vom 16. April 1970 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Gewährung von Transferkrediten.

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, zu diesem Zweck die notwendigen Abkommen abzuschliessen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Nationalrat, 5. Dezember 1977

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Köehler

Ständerat, 6. Dezember 1977

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der Sonderaktion zugunsten einkommensschwacher Entwicklungsländer vom 6.Dezember 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1978
Date	
Data	
Seite	45-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 265

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.